

Satzung der NaturFreunde Deutschlands Ortsgruppe Höchst e. V.

Beim Registergericht in Frankfurt
unter Nr.: VR 5254 eingetragen, lfd. Nr. 73

§ 1 Name Sitz und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Die NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Frankfurt am Main Höchst e. V. (Kurzbezeichnung: NATURFREUNDE HÖCHST)
Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main Höchst.
2. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
3. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
4. Die Ortsgruppe ist Mitglied des Touristenvereins „ Die Naturfreunde“
Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist insbesondere:

1. den Natur- und Umweltschutz zu fördern;
2. Interesse an der Natur zu wecken und naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
3. an der Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen mitzuwirken;
4. soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
5. umwelt- und sozialverträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
6. kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung zu fördern;
7. Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen, Jugendhilfe und Altenhilfe zu fördern;
8. Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
9. internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen, Toleranz zu fördern, Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen.

§ 3 Tätigkeit

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a. Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b. Pflege des Wanderns und des Sports, zum Beispiel durch Bergsteigen, Reisen, Touristik, Camping, Wintersport, Wassersport, Segelfliegen und Fahrrad fahren;
 - c. Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - d. Beschäftigung mit Fragen geschichtlicher, gesellschaftlicher und sozialer Zusammenhänge mit dem Ziel, die demokratischen Grundrechte in allen Bereichen zu verwirklichen;
 - e. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z. B. auf den Gebieten der bildenden Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz, Sprachen;
 - f. Kinder- und Jugenderholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
 - g. Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
 - h. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen oder ähnlichem;
 - i. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern der Ortsgruppen und Nichtmitgliedern, vorrangig jedoch Jugendlichen, Kindern, jungen und kinderreichen Familien und sozial Schwachen zur Verfügung;
 - j. Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - k. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, sowie mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz-, Freizeit-, Sport- und Jugendverbänden und Verbänden, die sich aktiv für Völkerverständigung einsetzen.
Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zur Demokratie und Völkerverständigung.
 - j. Sachbezogene Arbeitskreise können mit Genehmigung des Vorstandes gebildet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Etwaige Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten



Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hessen des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen der Ortsgruppe.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Fachgruppen und Referate“, die von dem Bundeskongress beschlossen werden.

§ 6 Jugend und Kindergruppenarbeit

1. Der Verein sieht es als eine der wesentlichen Aufgaben an, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Deshalb sind die Kinder und Jugendlichen in eigenen Gruppen zusammen gefasst, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form entwickeln und entfalten können.
2. Die Kindergruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung „Naturfreunde-Kindergruppe“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreunde-Kindergruppen“.
3. Die Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst in der „Naturfreundejugend Deutschlands“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands“.
4. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt. Die Naturfreunde-Kindergruppen und die Naturfreundejugend Deutschlands sind Gliederungen des Vereins. Sie bestimmen ihre Arbeit - ihren Aufgaben entsprechend - selbst. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung, den Richtlinien für die Naturfreunde-Kindergruppen und den Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands. Sie entscheiden auch über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
5. Die Ortsjugendleitung hat einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen. Vor der Annahme durch den Ortsjugendausschuss ist er dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Einwendungen sind zu berücksichtigen, wenn er der Satzung oder den Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands nicht entspricht oder die Gesamtfinanzierung nicht sichergestellt ist.
6. Über die Jugendkasse ist eine Jahresabrechnung zu erstellen und dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen. Die Kassenführung unterliegt der Prüfung durch die Revisoren des Vereins.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der den Zweck derselben unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit.
2. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung anzuerkennen.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.
4. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen, sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen auszuüben.

§ 8 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Streichung

1. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes verweigert werden.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Mitglieder, die dem Zweck der Organisation zuwiderhandeln oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können vom Ortsgruppenvorstand ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
6. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einem Monat Berufung an die nächste Mitgliederversammlung anzumelden. Er hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Ortsgruppenvorstand kann eine Mitgliedschaft streichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung 2 Jahre keine Beiträge gezahlt hat oder unbekannt verzogen ist.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung, Zuschüsse und auf sonstige, gesetzl. zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.



2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich eine Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortsgruppenvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Jahres statt eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Kontrolle oder innerhalb von 6 Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem / der SchriftführerIn unterzeichnet wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.
6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ sind. Wird eine/m JugendleiterIn, KinderleiterIn oder FachgruppenleiterIn eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht seine Funktion. Die Aufgaben werden von einem StellvertreterIn wahrgenommen.
7. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen. Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf den gesetzl. Vertreter ist nicht möglich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) den Geschäftsbericht und den Kassenbericht über das abgelaufene Jahr,
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl der Revision;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- f) die vorliegenden Anträge;

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der KassiererIn, dem / der SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen, sowie mindestens 3, höchstens 5 BeisitzerInnen, den Jugend- und KindergruppenleiterInnen sowie den Referats- und FachgruppenleiterInnen..
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende, der / die KassiererIn, der / die SchriftführerIn und deren StellvertreterInnen. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern.
In finanziellen Angelegenheiten muss eines der zwei Vorstandsmitglieder die / der KassiererIn oder dessen Stellvertretung sein.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten, die von dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden mit der / dem SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§14 Geschäftsordnung

1. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§15 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus demselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen.



Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen, sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§16 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.
2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören.
Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsjugendleitung, der Ortskinderleitung oder einer Fachgruppenleitung stellt der Ortsgruppenvorstand einen Antrag an den Ortsjugendausschuss, den Ortskinderausschuss oder die betreffende Fachgruppenkonferenz. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Der/die Betroffene kann gegen die ausgesprochene Funktionsenthebung das zuständige Schiedsgericht anrufen. Bis zur endgültigen Entscheidung nach Maßgabe der Bundesschiedsordnung ruht die Funktion des / der Betroffenen. Bei Anrufung der ordentlichen Gerichte ruht die Funktion des Betroffenen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

§ 17 Vermögensverwaltung, Naturfreundehäuser und Grundstücke

1. Die Ortsgruppe verwaltet ihr Vermögen und ihre Einnahmen selbst.
2. Die im Eigentum der Ortsgruppe befindlichen Grundstücke, Naturfreundehäuser und Heime dienen der Gesamtorganisation.

§ 19 Satzungsänderung

1. Diese Satzung kann von der Ortsgruppe nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
In der Einladung ist auf die Art der Satzungsänderung hinzuweisen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Landesverband anzuzeigen.

§ 20 Austritt aus dem Landesverband

1. Der Austritt der Ortsgruppe aus dem Landesverband muß in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Ein Austrittsbeschluss ist nur wirksam, wenn der Vorstand der Ortsgruppe die Landesleitung mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Mitgliederversammlung von diesem Tagesordnungspunkt verständigt hat. Ein Austritt mit dem Ziel, die Gesamtorganisation des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ zu verlassen, kommt einer Auflösung des Vereins gleich.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von diesem selbst beschlossen werden und zwar in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 der Anwesenden dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingesetzten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Touristenverband „Die Naturfreunde“ Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Ortsgruppensatzung muss jedem neu aufzunehmenden Mitglied vor der Aufnahme ausgehändigt werden, damit es die Möglichkeit hat, sich über die Ziele und Zwecke der Naturfreunde und den satzungsgemäßen Auftrag zu informieren.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
4. Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
5. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22. 03. 2003 beschlossen. Sie erlangt innerverbändlich sofort Wirksamkeit und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

